



CROWDINVESTING

Eine Analyse der Vertragsbedingungen und des Vermögensanlagen-Informationsblatts



Für Crowdfunding als Anlageform interessieren sich immer mehr Verbraucher. Das Investment in Projekte über Internetplattformen verspricht hohe Renditen. Die hohen Risiken werden dabei von Verbrauchern oft nicht wahrgenommen. Hinzu kommt, dass die Anbieter – anders als bei anderen Geldanlagen – keinen umfangreichen Verkaufsprospekt erstellen müssen, sondern lediglich ein dreiseitiges Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB). Die Verbraucherzentrale Hessen prüfte, ob Verbraucher in den VIBs und Verträgen alle relevanten Informationen erhalten und ob die Angaben in beiden Dokumenten übereinstimmen.

Im Rahmen des Projekts Marktwächter Finanzen analysierte die Verbraucherzentrale Hessen die Vermögensanlagen-Informationsblätter (VIB) und die Verträge von 83 Crowdfunding-Projekten. Insgesamt wurden 33 Crowdfunding-Plattformen betrachtet, die keinen Verkaufsprospekt veröffentlichen, da sie unter die Ausnahmeregelung nach § 2a Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) fallen. Anhand eines Kriterienkatalogs wurde überprüft, ob in den Verträgen und VIBs zu diesen Vermögensanlagen die aus Verbrauchersicht wesentlichen Informationen angegeben waren. Die Kriterien zur Überprüfung des VIB wurden aus den Vorgaben des zum Untersuchungszeitraum geltenden VermAnlG (§ 13 Abs. 2) abgeleitet. Ebenso wurden die Hinweise der BaFin zu den Anforderungen an VIBs berücksichtigt.

...❖ KOMPLEXES FINANZPRODUKT

Crowdfunding wird im Internet als eine moderne und einfache Form der Geldanlage präsentiert. Die Anlage erfolgt allerdings im Wege eines sogenannten qualifizierten Nachrangdarlehens. Bei dieser Art von Investment haftet der Anleger genauso wie bei einem Eigenkapitalinvestment – also zum Beispiel bei einer Aktie. Verbraucher erhalten ein komplexes Anlageprodukt, dessen Bedingungen im Detail oft schwer nachvollziehbar sind.

...❖ UNVOLLSTÄNDIGE ANGABEN

Bei einer Finanzierung über Crowdfunding muss ein vorab festgelegter Mindestbetrag erreicht werden. Verbraucher überweisen also innerhalb einer Zeichnungsfrist (Fundingphase) eine Summe – wissen aber noch nicht, ob genug Geld für das Funding zusammenkommt. Der Zeitraum der Fundingphase sollte Verbrauchern deshalb bekannt sein. Allerdings war in 22 der 83 untersuchten Darlehensverträge

kein konkreter Zeitraum angegeben. In der Untersuchung wurde geprüft, ob die Angaben zur Laufzeit der Anlage im Vertrag und im VIB gleichlautend waren. In 54 von 83 Fällen war aber schon der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im VIB missverständlich beziehungsweise unvollständig dargestellt. Auch im Hinblick auf das Laufzeitende stimmten die Angaben in VIB und Vertrag in vielen Fällen nicht überein. Außerdem waren in den Verträgen häufig mehr Varianten für eine Beendigung der Anlage vorgesehen, als im VIB – zum Beispiel wurden im Infoblatt der vertraglich vereinbarte Exit (Aufkauf des Projekts durch einen Investor) nicht erwähnt. Durch widersprüchliche Angaben werden Verbraucher im Unklaren gelassen oder treffen möglicherweise ihre Anlageentscheidung auf falscher Grundlage.

...❖ KAUM VERGLEICHBARKEIT

Die Darstellung der einmalig anfallenden Kosten und Provisionen wird in den VIBs sehr unterschiedlich gehandhabt, so dass Verbraucher verschiedene Investments nur schwer vergleichen können. Auffällig war auch, dass bei 50 von 83 untersuchten Projekten einmalige Kosten in Höhe von rund sechs bis elf Prozent der Darlehenssumme anfielen. Ein erheblicher Anteil der eingeworbenen Gelder fließt hier also nicht unmittelbar in das Projekt selbst.

...❖ UNKONKRETE ANGABEN

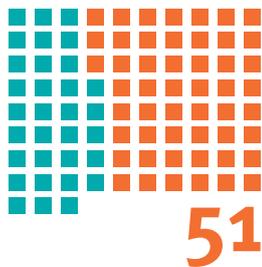
Da das VIB die vorgeschriebene Informationsquelle ist, sollten Verbraucher anhand der Angaben darin erkennen können, in was sie investieren. Allerdings wurden in 51 von 83 Fällen die Angaben zum Anlageobjekt als nicht ausreichend bewertet. Sie enthielten lediglich Allgemeinplätze oder Standardformulierungen, die das konkrete Projekt nicht beschrieben.

CROWDINVESTING

CROWDINVESTING: ANGABEN ZUM ANLAGEOBJEKT OFTMALS UNKONKRET



Das Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) ist die vorgeschriebene Informationsquelle. Verbraucher sollten daraus erkennen können, in was sie investieren.



In 51 von 83 Fällen waren die Angaben zum Anlageobjekt nicht ausreichend



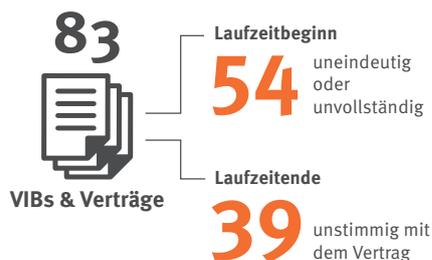
Quelle: Crowdfunding – Analyse der Vertragsbedingungen und des Vermögensanlagen-Informationsblatts. Eine Untersuchung der Verbraucherzentralen im Rahmen des Projektes Marktwächter Finanzen.

Methodik: An zwei Stichtagen (19.01.2017 und 22.02.2017) wurden 68 Crowdfunding-Plattformen überprüft. Die Datenauswertung ergab, dass an den Stichtagen 33 Plattformen insgesamt 83 Crowdfunding-Projekte vermittelten, die den Ausnahmetatbestand des § 2a VermAnlG mit reduzierten Informationspflichten nutzen. Anhand eines Kriterienkatalogs, der sich an den Vorgaben des VermAnlG orientiert, wurden die VIBs und die Verträge daraufhin überprüft, ob die für Anleger besonders entscheidungsrelevanten Informationen vorhanden waren und übereinstimmen.

UNVOLLSTÄNDIGE ODER WIDERSPRÜCHLICHE ANGABEN ZUR LAUFZEIT DES CROWDFUNDINGS



Die Angaben zu Laufzeitbeginn und Laufzeitende waren beim Vergleich von VIBs und Verträgen häufig unstimmtig oder unvollständig.



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Stand: Dezember 2017

verbraucherzentrale

IMPRESSUM:

Verbraucherzentrale Hessen e. V.
Vorstand Dr. Andrea Jahnen
Große Friedberger Straße 13-17
60313 Frankfurt

Die Untersuchung Crowdfunding wurde im Rahmen des Projektes Marktwächter Finanzen durchgeführt.